



Nutzungsordnung für den Laser 4000

Inhalt

Vorbemerkungen.....	1
§ 1 Gültigkeitsbereich.....	1
§ 2 Zuständigkeiten.....	2
§ 3 Nutzungsarten.....	2
§ 4 Berechtigte Nutzer.....	2
§ 5 Entzug der Berechtigung.....	3
§ 6 Buchung.....	3
§ 7 Nutzungsgebühren.....	4
§ 8 Übernahme und Rückgabe.....	4
§ 9 Nutzung.....	5
§ 10 Haftung.....	5
§ 11 Schlußbestimmungen.....	6

Vorbemerkungen

Der Yachtclub Rasmus Konstanz e.V. (YRK) besitzt eine Segeljolle des Typs Laser 4000 (nachfolgend kurz Laser).

Der Laser wird für die Jugendarbeit und für die Ausbildung eingesetzt, kann zur Teilnahme an Regatten genutzt werden und kann zur privaten Nutzung durch Mitglieder und Gastmitglieder ausgeliehen werden.

Um eine breite und harmonische Nutzung des Lasers zu ermöglichen, erlässt der Gesamtvorstand des YRK diese Nutzungsordnung. Grundlage für die Regelungen in dieser Ordnung ist die Vereinsatzung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Nutzungsordnung wird vom Gesamtvorstand des YRK beschlossen.

Diese Ordnung verwendet zur Erleichterung des Verständnisses und zur Wahrung der sprachlichen Klarheit das generische Maskulinum für die Bezeichnung von Personen und Funktionen. Wo eine solche Bezeichnung verwendet wird, ist diese so zu verstehen, dass immer auch die weibliche oder neutrale Form gemeint und von der Regelung umfasst ist.

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für den Laser uneingeschränkt jederzeit für alle Nutzungsarten.

§ 2 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung und der Gebührentafel über die Höhe der Nutzungsgebühren.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ernennung

- eines Laser-Verantwortlichen aus dem Gesamtvorstand
- eines Jugendleiters im Sinne dieser Nutzungsordnung
- eines Administrationsverantwortlichen aus dem Gesamtvorstand
- eines Leiters des Laser-Teams
- der Einweisungsberechtigten
- der Mitglieder des Laser-Teams.

Der Leiter des Laser-Teams ist Hauptansprechpartner für die Vereinsmitglieder und führt das Laser-Team.

Bei dringendem Bedarf kann jedes Mitglied des Gesamtvorstands oder der Leiter des Laser-Teams jederzeit Weisungen zur Nutzung des Laser erteilen.

Weitere Zuständigkeiten sind in den nachfolgenden Paragraphen beschrieben.

§ 3 Nutzungsarten

Grundsätzlich werden vier Nutzungsarten für den Laser unterschieden:

1. Jugendarbeit
2. Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen
3. Regatta-Teilnahme
4. Private Nutzung

Bei Nutzungskonflikten hat die Jugendarbeit Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Die Nutzung für Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen und zur Regatta-Teilnahme hat Vorrang vor der privaten Nutzung. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über den jeweiligen Nutzungsvorrang.

§ 4 Berechtigte Nutzer

Jugendmitglieder sowie jugendliche Gastmitglieder ab 14 Jahren sind im Rahmen der Jugendarbeit unter Aufsicht des Jugendleiters grundsätzlich nutzungsberechtigt für den Laser.

Im Rahmen von Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen des YRK sind die Teilnehmer während der Ausbildung unter Aufsicht des verantwortlichen Ausbilders nutzungsberechtigt für den Laser.

Der Administrationsverantwortliche führt eine Liste der zur privaten Nutzung berechtigten Personen. In diese Nutzerliste können auf Antrag alle Mitglieder ab 14 Jahre, inklusive Gastmitglieder, exklusive Fördermitglieder, aufgenommen werden.

Der Nutzer muss das Bodenseeschifferpatent der Kategorie D (Segeln) besitzen und die erforderliche Segelpraxis haben. Vom Nutzer wird die Sorgfalt und Umsicht erwartet, die im Umgang mit Clubeigentum erforderlich ist.

Zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in die Nutzerliste ist die Teilnahme des Nutzers an einer Einweisung in den Laser. Die Einweisung muss durch einen Einweisungsberechtigten erfolgen. Die Einweisung umfasst insbesondere die folgenden Punkte:

- Auf- und Abriggen
- Zu Wasser lassen und an Land bringen
- Sicherheitseinweisung, z.B. Aufrichten des gekenterten Bootes, Rettungsmittel

Die erfolgreiche Einweisung wird schriftlich auf dem entsprechenden Formular vom Nutzer bestätigt. Bei minderjährigen Nutzern ist das Formular zusätzlich auch von allen sorgeberechtigten Personen zu unterschreiben. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einweisungsformular wird zusammen mit einer Kopie des Bodenseeschifferpatents an den Leiter des Laser-Teams gesendet. Der Einweisende bestätigt die Einweisung dem Leiter des Laser-Teams formlos.

Der Leiter des Laser-Teams leitet die Unterlagen an den Administrationverantwortlichen weiter. Über die Aufnahme in die Nutzerliste entscheidet der Administrationsverantwortliche.

Beträgt der Zeitraum zwischen zwei Nutzungen mehr als drei Jahre, so muss die Einweisung erneut durchgeführt werden.

§ 5 Entzug der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung des Lasers kann bei wiederholten leichteren oder einmaligen schwereren Verstößen gegen die Ordnungen des YRK vom Vorstand vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. Zu den Verstößen gehört u.a. eine unzulässige Nutzung oder das unsaubere oder beschädigte Zurücklassen des genutzten Lasers.

Die Berechtigung zur Nutzung des Lasers kann vom Gesamtvorstand auf Antrag wieder genehmigt werden.

§ 6 Buchung

Der Laser muss vor jeder Nutzung gebucht werden. Dies dient der Sicherstellung der Verfügbarkeit für den Nutzer, der Abrechnung am Jahresende und als Dokumentation und Nachweis der Nutzung.

Die Buchungszeiten beziehen sich auf die eigentliche Nutzungszeit auf dem Wasser, und nicht auf die Zeiten des Auf- und Abriggens.

Buchungen für Nutzungen im Rahmen der Jugendarbeit werden vom Jugendleiter vorgenommen.

Buchungen für Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen werden vom verantwortlichen Ausbildungs- oder Veranstaltungsleiter vorgenommen nach Genehmigung der Veranstaltung durch den Vorstand.

Der Laser kann von berechtigten Nutzern für private Zwecke gebucht werden. Eine Buchung für die private Nutzung durch einen anderen Nutzer ist nicht zulässig.

In allen Fällen ist der Nutzungsberechtigte, der den Laser gebucht hat, der dem YRK gegenüber verantwortliche Nutzer.

Die Buchung ist grundsätzlich nur über das Buchungssystem auf der Webseite des YRK mit dem personalisierten Zugang durchzuführen. Ohne eine vorherige Buchung über das Buchungssystem ist eine Nutzung unzulässig.

Die maximale ununterbrochene Nutzungsdauer für private Zwecke beträgt 4 Stunden.

Buchungen für die Jugendarbeit können jederzeit mit einer Mindestfrist von einer Woche erfolgen und haben dann Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Bestehende Buchungen für private Nutzungen können entsprechend bis zu einer Woche vor dem gebuchten Termin vom Leiter des Laser-Teams gelöscht werden.

Buchungen für Vereinszwecke und Regatta-Teilnahmen können jederzeit mit einer Mindestfrist von zwei Wochen erfolgen und haben dann Vorrang vor privaten Nutzungen. Bestehende Buchungen für private Nutzungen können entsprechend bis zu zwei Wochen vor dem gebuchten Termin vom Leiter des Laser-Teams gelöscht werden.

Eigene Buchungen können vom Nutzer bis zu einer Stunde vor der gebuchten Startzeit selbst geändert oder gelöscht werden.

Bei der Buchung muss eine gültige Mail-Adresse und eine Mobilfunknummer angegeben werden, damit sich die Nutzer bei Bedarf, auch kurzfristig, miteinander abstimmen können.

Bei Unstimmigkeiten in den Buchungen entscheidet der Administrationsverantwortliche über das jeweilige Vorgehen und führt allfällige Korrekturen an den Buchungen aus.

§ 7 Nutzungsgebühren

Die Nutzung ist kostenfrei für

- Jugendmitglieder
- jugendliche Gastmitglieder
- Teilnehmer an Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen
- Teilnehmer an Regatten

Für die private Nutzung durch erwachsene Nutzer über 27 Jahre wird eine Nutzungsgebühr pro Nutzungsstunde gemäß Gebührentafel fällig. Es sind nur die Stunden der eigentlichen Nutzung auf dem Wasser zu berücksichtigen. Für die Zeiten des Auf- und Abbriggens fallen keine Nutzungsgebühren an.

Bei Stornierungen (Löschungen) von Buchungen mit einem Vorlauf von weniger als einer Stunde vor der gebuchten Startzeit werden die Nutzungsgebühren auch ohne tatsächliche Nutzung fällig.

Die Nutzungsgebühren werden dem Nutzer vom YRK am Ende der Saison gesammelt per SEPA-Lastschrift belastet.

§ 8 Übernahme und Rückgabe

Bei der Übernahme ist der Laser und das Zubehör auf ordnungsgemäßen Zustand und eventuelle Schäden zu überprüfen. Eventuell vorhandene Vorschäden sind per Foto zu dokumentieren und dem Leiter des Laser-Teams zu melden.

Der Laser ist nach jeder Nutzung zu reinigen und mit der Persenning abzudecken. Nasse Segel und nasses Zubehör sind zu trocknen.

Die Segel und das Zubehör sind in ordentlichem Zustand in der Jollenhütte zu verstauen.

Bei entsprechend hohem Wasserstand ist der Laser über die Sliprampe auf die Wiese zu verholen.

Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich per Foto zu dokumentieren und dem Leiter des Laser-Teams zu melden. Jeder Unfall und jede Havarie ist unter Schilderung des Herganges dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Nutzung

Mit der Nutzung des Lasers erkennt der Nutzer automatisch diese Nutzungsordnung an.

Die Nutzung des Laser ist nur mit genau zwei Personen erlaubt. Unzulässig ist die Nutzung alleine oder mit mehr als zwei Personen. Neben dem verantwortlichen Nutzer im Sinne dieser Ordnung kann die zweite Person auch eine nicht eingewiesene Person sein.

Der Nutzer trägt die Verantwortung für die Sicherheit von Mannschaft und Boot. Dies gilt sowohl im Außenverhältnis gemäß der Bodenseeschifffahrtsordnung als auch im Innenverhältnis zum YRK als Halter des Lasers.

Der Nutzer hat für ausreichende und passende Rettungsmittel gemäss Bodenseeschifffahrtsordnung für alle Personen an Bord zu sorgen.

Bei akuter Sturmwarnung (90 Blitze/Minute) ist das zu Wasser lassen des Lasers nicht zulässig. Bei Einsetzen der Sturmwarnung während des Segelns bzw. bei Sturm ist das Clubgelände unverzüglich aufzusuchen bzw. ein sicherer Punkt an Land anzusteuern. Bei Starkwindwarnung (40 Blitze/Minute) darf nicht mit Gennaker gesegelt werden.

Mit dem Laser ist unter Einsatz guter Seemannschaft sorgsam und pfleglich umzugehen. Auf dem Laser gilt Rauchverbot. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht erlaubt.

Die Gennaker-Nutzung ist nur nach Rücksprache und Genehmigung durch ein Mitglied des Laser-Teams zulässig.

Ist das Clubmitglied minderjährig, obliegt die Verantwortung der Einhaltung aller Regeln einer sorgeberechtigten Personen.

§ 10 Haftung

Die Nutzung des Lasers erfolgt auf eigene Gefahr.

Für den Laser besteht eine Haftpflichtversicherung, die auch die private Nutzung abdeckt. Die Versicherungsbedingungen sind vom Nutzer einzuhalten.

Die Nutzung des Lasers ist zusätzlich im Rahmen der Sportversicherung des YRK für die Jugendarbeit, für Vereinsveranstaltungen wie Ausbildung, Einweisungen, An- und Absegeln und Regatten versichert. Private Versicherungen sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für vom Nutzer am Laser verursachte Schäden bis zu einer Höhe von 100 Euro kann der Nutzer vom YRK haftbar gemacht werden. Im Übrigen haftet der Nutzer soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht

(z.B. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Obliegenheitsverletzungen, Überschreitung der Schadenshöchstgrenzen).

§ 11 Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unklar oder unvollständig sein, entscheidet der Gesamtvorstand über die dann anzuwendende Regelung.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen entsprechende Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung beschließen.

Diese Nutzungsordnung wurde am 20. März 2025 vom Gesamtvorstand beschlossen und ist ab diesem Tag gültig. Diese Fassung ersetzt die bisher gültige Fassung vom 25. Mai 2023.